

IFRS-BULLETIN

Keine Übernahmen von Standards in EU-Recht in Q2/2015

Veröffentlichungen des IASB: ED/2015/3 Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung Im Blickpunkt:
Disclosure Initiative - Ist weniger
mehr?



Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur dritten Ausgabe 2015 des "IFRS-Bulletin", mit der wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen. Der IFRS-Fachausschuss des DRSC tagte zum 37. und 38. Mal und veröffentlichte eine Stellungnahme zum ED/2015/1 Classification of Liabilities. Dieses Thema beschäftigte auch die europäische Beratungsgruppe des IASB. Des Weiteren standen für EFRAG Stellungnahmen zum IASB Entwurf zu Änderungen an IFRS 2 und IAS 7 im Mittelpunkt Der IASB erörtert den Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15

und veröffentlicht einen Entwurf ED/2015/3 Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung. Im Blickpunkt dieses IFRS-Bulletin steht die Disclosure Initiative des IASB. Wir widmen uns hierbei der Frage, ob weniger mehr ist.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Rechnungslegung der BDO stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie gerne in allen weiteren Fragen zur nationalen und internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

NEWSLETTER NR. 3 JULI 2015

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zentralabteilung Rechnungslegung (ZAR)

ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach WP Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Georg-Glock-Straße 8

40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200 Telefax: +49 211 1371-120

zar@bdo.de

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

1.1 Übernahmen in EU-Recht

Im 2. Quartal 2015 erfolgten keine Übernahmen von Standards oder *Amendments* in EU-Recht.

1.2 Ausstehende Übernahmen

Das *Endorsement* der nachfolgenden Standards und Änderungen steht wie im IFRS-Bulletin 2/2015 noch aus (erwartetes EU-Übernahmedatum in Klammern; Stand: 19. Mai 2015):

- IFRS 9 Financial Instruments (H2/2015),
- IFRS 14 *Regulatory Deferral Accounts* (noch nicht entschieden),
- IFRS 15 Revenue Recognition from Contracts with Costumers (Q3/2015),
- Amendments to IFRS 10, IFRS 12 and IAS 28: Investment Entities: Applying the Consolidation Exception (Q1/2016),
- Amendments to IAS 1: Disclosure Initiative (Q4/2016),
- Annual Improvements to IFRSs 2012-2014 Cycle (Q3/2015),
- Amendments to IFRS 10 and IAS 28: Sale or Contribution of Assets between an Investor and its
 Associate or Joint Venture (verschoben; neuer Entwurf erwartet),
- Amendments to IAS 27: Equity Method in Separate Financial Statements (Q3/2015),
- Amendments to IAS 16 and IAS 41: Bearer Plants (Q3/2015),
- Amendments to IAS 16 and IAS 38: Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation (Q3/2015) sowie
- Amendments to IFRS 11: Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations (Q3/2015).

2. ENFORCEMENT IM DEUTSCH-SPRACHIGEN RAUM

2.1 ESMA veröffentlicht Jahresbericht 2014

Am 15. Juni 2015 hat die europäische Wertpapier- und Marktaufsicht (*European Securities and Markets Au-*

thority, ESMA) ihren Jahresbericht 2014 veröffentlicht. Nach Gründung mit Wirkung zum 1. Januar 2011 durch die Verordnung (EU) 1095/2010 ("ESMA-VO") hat die ESMA, als Nachfolgeeinrichtung des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Wertpapierwesen (Committee of European Securities Regulators, CESR), in ihrem Jahresbericht eine geänderte Strategie preisgegeben. Die neuen Ziele sollen insbesondere den Anlegerschutz, geordnete Märkte und die Finanzstabilität betreffen. Zur Zielerreichung will sich die ESMA künftig auf folgende Aktivitäten konzentrieren:

- Die Beurteilung der Risiken für Anleger und in Bezug auf die Finanzstabilität den Ausbau entsprechender Kapazitäten;
- Die F\u00f6rderung der Konvergenz im Aufsichtsbereich mit der Fokussierung auf bestimmte Bereiche, die gemeinsam mit den nationalen Durchsetzungsbeh\u00f6rden erarbeitet und anschlie\u00dfend nach einem j\u00e4hrlichen Arbeitsprogramm abgearbeitet werden sollen;
- Die Stärkung der direkten Aufsicht über bestimmte Finanzunternehmen. Der risikobasierte Ansatz soll hierzu geschärft werden , um eine dauerhafte Wirkung zu erzielen;
- Die Erarbeitung und anschließende Fertigstellung eines einzigen Regelwerks für die Finanzmärkte der EU.

2.2 ESMA veröffentlicht Bericht zu EU-Enforcementstellen 2014

Der Bericht der ESMA vom 31. März 2015 enthält Informationen zu durchgeführten Enforcements innerhalb von Europa (ESMA Report on Enforcement and Regulatory Activities of Accounting Enforcers in 2014). Neben einer Darstellung von allgemeinen Enforcementmaßnahmen enthält dieser auch die Ergebnisse der Überprüfung von Zwischen- und Jahresabschlüssen 2013 von Emittenten in der EU, die die gemeinsamen Prüfungsschwerpunkte aus 2014 begründen (common enforcement priorities). Hinsichtlich der Feststellung aus den Ergebnissen der Überprüfung wird seitens der ESMA ein grundsätzliches positives Feedback gegeben. Die Transparenz sei durch die Überprüfungsmaßnahmen gestiegen. Es sind aber erwartungsgemäß auch einzelne Bereiche festgestellt worden, die

die ESMA als verbesserungswürdig ansieht. Dies sind u.a. im Einzelnen:

- Angaben zu wesentlichen Annahmen bei der Durchführung von Werthaltigkeitsprüfungen für nichtfinanzielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer (IAS 36);
- Angaben bzgl. der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (IFRS 13);
- Angaben zu Stundungsvereinbarungen und Wertminderungen von Finanzinstrumenten bei Finanzinstituten.

2.3 ESMA veröffentlicht Leitlinien zu alternativen Profitkennzahlen

Die ESMA hat ihre finalen "Leitlinien zu alternativen Profitkennzahlen" für börsennotierte Emittenten veröffentlicht. Diese Leitlinien gelten für Emittenten, deren Wertpapiere an regulierten Märkten gehandelt werden, sowie für Personen in deren Verantwortung es liegt, einen Prospekt zu erstellen. Eine Auswahl der zentralen Kernvorschriften der Leitlinien ist nachfolgend aufgeführt:

- Emittenten sollen verwendete alternative Profitkennzahl und ihre Komponenten definieren und die gewählte Berechnungsgrundlage erklären.
- Emittenten sollten die Verwendung der alternativen Profitkennzahlen erläutern, damit Adressaten ihre Relevanz und Verlässlichkeit beurteilen können.
- Alternative Profitkennzahlen sollten von Vergleichszahlen für frühere Perioden begleitet werden
- Emittenten sollten für alle dargestellten alternativen Profitkennzahlen Überleitungen zur Verfügung stellen

Die Leitlinien treten mit dem 3. Juli 2016 in Kraft.

3. AKTIVITÄTEN DES DRSC UND IDW

3.1 Ergebnisse der 37. Sitzung des IFRS-Fachausschusses des DRSC

Der IFRS-Fachausschuss des Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 9. und 10. April in Berlin seine 37. Sitzung abgehalten. Der Zweck der Sitzungen des IFRS-Fachausschuss des DRSC ist es den Ausschuss über aktuelle Entwicklungen und

Tätigkeiten u.a. des International Accounting Standards Board (IASB) informiert zu halten. In dieser Sitzung wurde der Fachausschuss u.a. über folgende Themen informiert:

- Leasingverhältnisse aktuelle Entwicklungen
- Entwurf ED/2014/4 Measuring Quoted Investments in Subsidiaries, Joint Ventures and Associates at Fair Value (Proposed amendments to IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28 and IAS 36 and Illustrative Examples for IFRS 13)
- Versicherungsverträge aktuelle Entwicklungen
- Entwurf ED/2015/1 Classification of Liabilities
 (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1)
- Geplanter Entwurf zum Rahmenkonzept
- IFRS 15 (unter anderem Ergebnisse der Erörterungen der Beratungsgruppe zum Übergang).

3.2 Ergebnisse der 38. Sitzung des IFRS-Fachausschusses des DRSC

In seiner 38. Sitzung vom 18. und 19. Mai 2015 hat der IFRS-Fachausschuss des DRSC neben Follow-up Themen (Entwurf ED/2015/1 *Classification of Liabilities*; IFRS 15 *Revenue Recognition*) u.a. die folgenden Themen zu der vorherigen 37. Sitzung besprochen:

- IFRS 9 Wertminderungen
- IFRS 15 Erlöserfassung
- Disclosure Initiative (Mehr Informationen über diese Thema können Sie unserem Blickpunkt entnehmen)

3.3 DRSC veröffentlicht Jahresbericht 2014

In seinem Jahresbericht 2014 berichtet das DRSC über die nationale und internationale Arbeit seiner Gremien. Im internationalen Bereich sieht das DRSC mit einer im Jahre 2014 getroffenen Entscheidung seinen Einflussbereich erweitert: In der neu gegründeten Technical Expert Group (TEG), ein Fachexpertenausschuss der europäischen Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG), ist der technische Direktor des DRSC, Herr Dr. Sven Morich, seit dem 1. Dezember 2014 vertreten. Darüber hinaus ist auf europäischer Ebene auf der EFRAG-Generalversammlung in der Sitzung vom 31. Oktober 2014 die neue Struktur verabschiedet und die Satzung in Kraft gesetzt worden. Unter den

sechzehn EFRAG-Mitgliedern befindet sich auch das DRSC.

3.4 IDW veröffentlicht Entwurf einer Fortsetzung zu IDW RS HFA 9

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichte am 8. Mai 2015 den Entwurf einer Fortsetzung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS dessen Gegenstand Reverse Factoring ist. Nach zahlreichen Anfragen zu Reverse-Factoring-Gestaltungen an das IDW hat dieses beschlossen, die Bilanzierung derartiger Vereinbarungen in IDW RS HFA 9 zu ergänzen. Zunächst werden die relevanten Regelungen von IAS 39 Financial Instruments (Ansatz und Bewertung zum Abgang finanzieller Verbindlichkeiten) dargestellt. Im zweiten Schritt werden dann die wesentlichen Merkmale von Reverse-Factoring-Transaktionen beschrieben und die Bilanzierung aus Sicht des Schuldners herausgestellt.

3.5 DRSC veröffentlicht Stellungnahme zum ED/2015/1 Classification of Liabilities

Das DRSC hat durch seinen IFRS-Fachausschuss (IFRS-FA) am 9. Juni 2015 eine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2015/1 Classification of Liabilities verabschiedet. Der Entwurf enthält vorgeschlagene Änderungen an IAS 1 Presentation of Financial Statements. Es soll ein allgemeingültiger Ansatz für die Klassifizierung von Schulden nach IAS 1 gefunden werden, welcher auf den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien aufbaut, die zum Bilanzstichtag vorliegen. Das DRSC ist der Ansicht, dass die im Entwurf des IASB vorgeschlagenen Änderungen Unklarheiten in IAS 1 beseitigen können. Dennoch weist das DRSC darauf hin, dass weitere Klarstellungen in Bezug auf IAS 1 erfolgen müssen, damit Divergenzen in der Praxis beseitigt werden können.

3.6 IDW veröffentlicht IDW RS HFA 40

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

veröffentlichte am 2. Juni 2015 den Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 40, welcher sich zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 äußert. In dem Standard des IDW werden Einzelfragen zur Wertminderungen nach IAS 36 *Impairment of*

Assets wie z.B. die Identifizierung eines Vermögenswerts, der wertgemindert sein könnte, behandelt. Zudem wird auch die Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes im Rahmen der Nutzungswertberechnung und die Abgrenzung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten diskutiert.

3.7 DRSC nimmt Stellung zum ED/2015/2

Am 26. Juni 2015 hat der IFRS-Fachausschuss des DRSC eine Stellungnahme verabschiedet. In der Stellungnahme vertritt der DRSC seine Ansicht gegenüber dem IASB zu dessen Entwurf ED/2015/2 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15. Das DRSC äußert sich in der Stellungnahme positiv zu dem IASB-Entwurf und begrüßt die vorgeschlagene Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts um ein Jahr auf Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2018 beginnen, unter der Bedingung, dass eine freiwillige vorzeitige Anwendung von IFRS 15 sowie die bisherigen Übergangserleichterungen weiterhin zulässig bleiben.

4. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

4.1 EFRAG veröffentlicht Zusammenfassung der Rückmeldungen zur Preisregulierung

EFRAG hat am 2. April 2015 eine Zusammenfassung der Rückmeldungen zu ihrem im Oktober 2014 herausgegebenen Entwurf einer Stellungnahme zum Diskussionspapier zur Preisregulierung des IASB herausgegeben. Das am 17. September vom IASB veröffentlichte Diskussionspapier wurde mit der Zielsetzung herausgegeben, die Meinung von Adressaten, ob und unter welchen Bedingungen finanziellen Auswirkungen aus einer Preisregulierung in der Rechnungslegung begegnet werden sollte, einzuholen. Nach der Veröffentlichung eines Entwurfs einer Stellungnahme der EFRAG am 27. Oktober 2014, folgte am 16. Januar 2015 die endgültige Stellungnahme. Die europäische Beratungsgruppe wertet die Veröffentlichung des Diskussionspapiers des IASB als positiv und sieht die Ausgangsbasis für eine weiterführende Diskussion zu dem Thema gegeben.

4.2 EFRAG-Stellungnahme zu IASB-Entwurf zu Änderungen an IFRS 2

Am 2. April 2015 hat EFRAG ihre finale Stellungnahme zu dem IASB-Entwurf ED/2014/5 Classification and measurement of share-based payment transactions veröffentlicht. Die geplanten Änderungen sollen der Klarstellung der Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung dienen. Der Entwurf des IASB behandelt die folgenden Themengebiete:

- Bilanzierung in bar erfüllter anteilsbasierter Vergütungen, die eine Leistungsbedingung beinhalten;
- Klassifizierung anteilsbasierter Vergütungen, die ohne Steuereinbehalt erfüllt werden; und
- Bilanzierung von Modifizierungen von anteilsbasierten Vergütungstransaktionen.

EFRAG unterstützt in seiner Stellungnahme die Analyse der Sachverhalte durch den IASB, schlägt aber gleichzeitig einige formale Verbesserungen vor. Darüber hinaus ist die europäische Beratungsgruppe aufgrund der komplexen Vorschriften zu IFRS 2 Share-based Payment besorgt und schlägt eine Überprüfung in Bezug auf Umsetzungsfragen vor. Diese sollen nach Ansicht der EFRAG prinzipienorientiert angegangen werden. Am 16. April 2015 veröffentlichte EFRAG eine Zusammenfassung der Rückmeldungen zu dem finalen Stellungnahmeentwurf. Der Bericht dient dazu, die eingegangenen Rückmeldungen nach Themen zu gruppieren und mit der endgültigen Stellungnahme von EFRAG und deren Begründung zu vergleichen.

4.3 EFRAG-Stellungnahme zum DP/2014/2

EFRAG hat am 16. Januar 2015 ihre endgültige Stellungnahme zum DP/2014/2 veröffentlicht. Befürwortet wird der im Diskussionspapier verfolgte Ansatz, sich zunächst auf eine vordefinierte Preisregulierung zu stützen. Gleichwohl sei das Diskussionspapier nur ein Ausgangspunkt für weitere Überlegungen. Zentraler Punkt für EFRAG ist die Durchsetzbarkeit von Rechten und Pflichten, da diese erst die Erfassung eines vereinbarten Erlösbetrags bei einem Unternehmen im IFRS-Abschluss zeitigen. Dies sei bei weiterem Fortschritt des Projekts seitens des IASB zu berücksichtigen. Im Nachgang zu der finalen Stellungnahme der

EFRAG hat die Beratungsgruppe am 16. April zudem einen Bericht zu den auf den IASB-Entwurf eingegangenen Rückmeldungen veröffentlicht. Die Rückmeldungen sind nach Themen gruppiert worden. Darüber hinaus sind die endgültigen Äußerungen der EFRAG zu den vorgeschlagenen Änderungen des IASB und die Begründung für diese in dem Bericht gegenübergestellt worden.

4.4 Zusammenfassung der Rückmeldungen zum Papier "Separate Abschlüsse"

Am 16. April 2015 hat EFRAG eine Zusammenfassung der Rückmeldungen zum Papier 'Separate Abschlüsse' veröffentlicht. Das vom IASB herausgegebene Papier sollte Bedenken in der Praxis, wie bestimmte bilanzielle Sachverhalte im separaten Abschluss zu behandeln sind, aufzeigen und erläutern. Dabei wurde auch berücksichtigt, welche Finanzberichterstattungsfragen sich innerhalb der IFRS bei der Erstellung dieser Abschlüsse ergeben haben. Darüber hinaus enthält das Papier auch potenzielle Lösungsansätze in Bezug auf identifizierte Probleme. Die meisten Rückmeldungen sind positiver Art und begrüßen die Initiative der europäischen Beratungsgruppe. Nicht alle Interessierten, die zu dem Thema eine Rückmeldung verfasst haben, sind der Ansicht, dass sich bedeutende Probleme hinsichtlich separater Abschlüsse ergeben. Dennoch stimmt die Mehrheit zu, dass es nützlich sei, wenn der IASB die bestehenden Vorschriften mit der Absicht überprüfen würde, eigene Prinzipien für separate Abschlüsse zu entwickeln.

4.5 EFRAG-Stellungnahme zu IASB-Entwurf zu Änderungen an IAS 7

EFRAG hat am 11. Mai 2015 ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf zu Änderungen an IAS 7 innerhalb der Angabeninitiative herausgegeben. Während in dem Stellungnahmeentwurf kein endgültiges Ergebnis festgehalten wurde, hält die finale Stellungnahme nun Folgendes in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen fest:

- EFRAG unterstützt das Vorhaben, mehr Informationen zu Änderungen der Schuldenverhältnisse von Periode zu Periode zur Verfügung zu stellen;
- Gleichzeitig spricht sich EFRAG aber gegen die Veröffentlichung von Leitlinien aus, bevor ein kla-

res Ziel hinter dem Mehr an Angaben eruiert wurde;

- Zudem fordert EFRAG eine prinzipienbasierte Zielsetzung für die Angaben, möchte den Unternehmen aber gleichzeitig einen Ermessensspielraum in Bezug auf die verlangten Angaben einräumen;
- Die vorgeschlagenen Angabevorschriften in Bezug auf Beschränkungen im Hinblick auf die Verwendung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten lehnt EFRAG ab und wünscht sich vielmehr eine Klarstellung des IASB hinsichtlich der bestehenden Vorschriften des IAS 7.

Am 5. Juni 2015 veröffentlichte EFRAG eine Zusammenfassung der Rückmeldungen zu dem finalen Stellungnahmeentwurf. Der Bericht dient dazu, die eingegangenen Rückmeldungen nach Themen zu gruppieren und mit der endgültigen Stellungnahme von EFRAG und deren Begründung zu vergleichen.

4.6 EFRAG-Entwurf-Stellungnahme zu Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens von IFRS 15

EFRAG hat am 20. Mai 2015 den Entwurf einer Stellungnahme gegenüber dem IASB zu den am 19. Mai 2015 Entwurf des IASB veröffentlicht. Das IASB äußert sich in dem Entwurf, denZeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers auf den 1. Januar 2018 zu verschieben. EFRAG befürwortet die geplante Verschiebung und überlegte zudem auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens für die EU zu überdenken. Mit der Begründung, dass die internationale Vergleichbarkeit dann aber gefährdet wird, hat sich die Beratungsgruppe dagegen entschieden. Inzwischen hatte sich auch der US-amerikanische Standardsetzer Financial Accounting Standards Board (FASB) zu Wort gemeldet und befürwortet ebenfalls die Verschiebung des erstmaligen Anwendungszeitpunkts seines Erlösstandards. Wieder aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit stimmt die europäische Beratungsgruppe diesem Vorhaben zu. Diese Überlegungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die bereits erteilte Übernahmeempfehlung der EFRAG. In dieser hatte man sich auf die Formulierung "mit dem vom IASB gesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens"

entschieden, so dass nun keine Schwierigkeiten entstehen.

4.7 EFRAG empfiehlt IASB-Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 15 auch für die EU

Im Rahmen der Veröffentlichung von IFRS 15 gewährte der IASB ein "Vorbereitungsfenster", wonach - auf IASB-Ebene - der Standard erstmalig auf Geschäftsperioden, die nach dem 1. Januar 2017 beginnen, anwendbar ist. Bislang war unklar, ob für EU-Anwender eine weitere Verschiebung möglich ist. Dies wurde jedoch nun durch EFRAG verneint. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Übernahmekriterien der IAS-Verordnung wurde die Übernahme von IFRS 15 in EU-Recht empfohlen und dabei auf das IASB-Erstanwendungsdatum zum 1. Januar 2017 verwiesen. Zwar sei für manche Unternehmen eine erhöhte Schwierigkeit mit der (zeitlichen) Erstanwendung verbunden, für die meisten sei es jedoch zeitlich machbar. Gegen einen Aufschub sprach v.a. eine potentielle mangelnde Vergleichbarkeit von IFRS-Abschlüssen sowohl innerhalb der EU (freiwillig vorzeitige vs. spätere Anwendung) als auch außerhalb der EU (IASB-Anwendungsdatum vs. späteres "EU"-Anwendungsdatum).

4.8 EFRAG Übernahmeempfehlung zu Änderungen an IAS 1

EFRAG hat am 19. Mai 2015 eine Übernahmeempfehlung hinsichtlich der Übernahme der am 18. Dezember 2014 vom IASB veröffentlichten Änderungen an IAS 1 als Ergebnis der Angabeninitiative ausgesprochen. Von der Beratungsgruppe werden die Änderungen befürwortet. Insbesondere sieht EFRAG Hürden beseitigt, die Ersteller in Bezug auf die Ausübung von Ermessen bei der Darstellung des Abschlusses wahrgenommen haben. EFRAG ist der Ansicht, dass die Änderungen an IAS 1 den Übernahmekriterien für eine Anwendung in der EU entsprechen und den Erstellern ein positiver Nutzen aus der Übernahme entsteht.

4.9 EFRAG schlägt öffentliche Fehlerüberprüfung zum Leasingstandard vor

Am 16. Mai 2015 hat EFRAG ein Schreiben an das IASB gerichtet, welches eine öffentliche Fehlerüberprüfung für den am Ende des Jahres erwarteten Leasingstan-

dard empfiehlt. Es soll sichergestellt werden, dass ein Verständnis in Bezug auf die Vorschriften und den Anwendungsbereich seitens der Anwender besteht. Bereits im September 2014 hatte EFRAG gefordert, bedeutende Änderungen an Standards im Allgemeinen einer öffentlichen Überprüfung auf grobe Fehler zu unterziehen und verpflichtend einzuführen. In Bezug auf den Leasingstandard sei das Vorgehen insbesondere ratsam, da der IASB im endgültigen Standard bedeutende Umformulierungen mit Blick auf die Definition vorgenommen hat. EFRAG vermutet, dass die Neuerungen bei den Anwendern zu Unsicherheit führen könnten und der Anwendungsbereich des Leasingstandards nicht klar ist.

4.10 Finale EFRAG-Stellungnahme zu ED/2015/1 des IASB

Wie das DRSC hat EFRAG am 22. Juni 2015 ihren endgültigen Entwurf einer Stellungnahme zum ED/2015/1 Classification of Liabilities - Proposed amendments to IAS 1 veröffentlicht. Der Vorschlag des IASB, die Klassifizierung von Schulden klarzustellen und diverse Inkonsistenzen zu beseitigen, wird zwar begrüßt, darüber hinaus zielt die Stellungnahme der EFRAG aber darauf ab, weitergehende Klarstellungen anzustellen. Nach der Ansicht der europäischen Beratungsgruppe können weitere Abweichungen in der Praxis künftig vermieden werden, wenn folgende zusätzliche Leitlinien in Bezug auf die folgenden Sachverhalte bereit gestellt werden:

- Sachverhalte, in denen die Rechte auf Aufschub einer Verpflichtungserfüllung Bedingungen unterliegen, die nach dem Bilanzstichtag eintreten und beurteilt werden, und
- Sachverhalte, in denen die Tilgung von Schulden im Ermessen der Gegenpartei durch die Ausgabe von Anteilen erfolgen kann.

Darüber hinaus merkt EFRAG in der Stellungnahme an, dass vor dem Hintergrund der laufenden Angabeninitiative untersucht werden solle, ob die derzeit gültigen Vorschriften insbesondere in Situationen, wenn Rechte zum Aufschub einer Verpflichtungserfüllung nicht substanziell sind, zu sachgerechten Lösungen führen.

5. AKTIVITÄTEN DES IASB

5.1 TRG setzt Erörterung zum Übergang auf IFRS 15 fort

Der IASB und der US-amerikanische Standardsetzer FASB führten im Rahmen innerhalb der seit Mai 2014 gemeinsam eingesetzten Beratungsgruppe *Transition Resource Group for Revenue Recognition* (TRG) ihre Erörterung fort. Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Beratungsgruppe zum Übergang auf IFRS 15 *Revenue Recognition* wurden im Rahmen der vierten Sitzung u.a. folgende Sachverhalte thematisiert:

- Verteilung des Transaktionspreises bei Nachlässen und variablen Gegenleistungen
- An einen Kunden zu zahlende Gegenleistungen
- Teilerfüllung von Leistungsverpflichtungen vor Identifizierung des Vertrags
- Fälle, bei denen Garantien eine Rolle spielen
- Bedeutende Finanzierungskomponenten

5.2 IASB erörtert Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15

Vor dem Hintergrund der Vorbereitung auf eine Sitzung des IASB ist am 20. April 2015 ein Agendapapier vom Stab des Standardsetzers veröffentlich worden, in dem der Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15 hinterfragt wird. Der Stab richtet innerhalb des Agendapapiers die Frage an den IASB, ob dieser den Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15, vor dem Hintergrund der Sachverhalte, die bei den Erörterungen der Beratungsgruppe TRG aufgekommen sind, und angesichts der vorläufigen Entscheidung des FASB, aufschieben möchte. Der Stab empfiehlt dem IASB in dem Papier die Aufschiebung um ein Jahr auf den 1. Januar 2018. Nachdem der IASB und der amerikanische Standardsetzer FASB bereits im Mai 2014 konvergierte Standards zur Erlöserfassung herausgegeben und auch abgestimmte Zeitpunkte des Inkrafttretens vereinbart hatten, entschied der FASB, zunächst vorläufig, das Inkrafttreten um ein Jahr aufzuschieben. Der Stab fragt somit konkret, ob der IASB dem FASB in Bezug auf den Entschluss folgen möchte.

5.3 IASB schlägt Aufschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens von IFRS 15 vor

Der IASB folgt im Nachgang zu dem Agendapapier seines Stabs der Empfehlung. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der IASB derzeit erwägt einige begrenzte klarstellende Änderungen an IFRS 15 vorzuschlagen, sodass der endgültige Inhalt des Standards noch nicht abschließend geklärt ist, ist eine Aufschiebung, welche mit der vorläufigen Entscheidung des FASB konsistent ist, sachgerecht. Der IASB entschied sich in der Folge den Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15 um ein Jahr auf den 1. Januar 2018 zu verschieben. Daraufhin bereitet der Stab des IASB derzeit einen eigenständigen Entwurf vor, der sich ausschließlich mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens befasst. Wie zuvor erwähnt, ist die Empfehlung von EFRAG gegenüber der EU-Kommission, IFRS 15 ohne Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens für die Anwendung in Europa zu übernehmen, von der dieser Entscheidung des IASB nicht negativ betroffen. EFRAG hat schließlich empfohlen, den Standard mit dem vom IASB gesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens zu übernehmen.

5.4 IASB zu neuen Erörterungen zum Rahmenkonzept

Der Stab des IASB hat am 24. April 2015 jenes Papier aktualisiert, welches die Vorschläge aus dem Diskussionspapier zum Rahmenkonzept den Ergebnissen der erneuten Erörterungen des IASB gegenüberstellt. Bereits im Juli 2013 hat der IASB im Rahmen des umfassenden Projekts zum Rahmenkonzept ein Diskussionspapier (DP/2013/1 Eine Überprüfung des Rahmenkonzepts für die Finanzberichterstattung) herausgegeben, in dem Vorschläge für Themen enthalten waren, bei denen eine Überarbeitung bzw. Ergänzungen nach Ansicht des IASB empfehlenswert sind. Auf Basis der Stellungnahmen, die bis Januar 2014 eingegangen sind, erfolgte bis zum Januar 2015 eine erneute Erörterung. Die nun nochmalige Aktualisierung des Papiers beinhaltet auch die Ergebnisse der Erörterung von Sachverhalten, die bei der Entwicklung des Entwurfs identifiziert wurden. Die Veröffentlichung des Entwurfs zum Rahmenkonzept ist bereits am 28. Mai 2015 erfolgt.

5.5 IASB veröffentlicht Entwurf zu neuem Rahmenkonzept

Der IASB hat das Rahmenkonzept in dem nun veröffentlichten Entwurf ED/2015/3 Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung auf Basis der Diskussionen der letzten zwei Jahre grundlegend überarbeitet. Unter anderem wird im Rahmen des Entwurfs vorgeschlagen, Vermögen und Schulden neu abzugrenzen und ein grundlegendes Konzept zur Ausbuchung jener einzuführen. Darüber hinaus wird über die beiden fundamentalen Bewertungsmaßstäbe und deren Auswahlkriterien diskutiert. Zudem soll ein Rahmen für den Ausweis und die Angaben festgelegt werden. Stellungnahmen zu dem Entwurf können bis zum 26. Oktober 2015 eingereicht werden.

5.6 IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 19 und IFRIC 14

Am 18. Juni 2015 hat der IASB Änderungen an IAS 19 und IFRIC 14 innerhalb des Entwurfs *Employee Benefits' and IFRIC 14 'IAS 19 - The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction* vorgeschlagen. In dem Entwurf werden zwei Sachverhalte angesprochen und Vorschläge für Lösungsansätze dargelegt. Die zwei Sachverhalte sind zuvor an das IFRS Interpretations Committee (IFRIC) adressiert worden:

- Berechnung des laufenden Dienstzeitaufwands und der Nettozinsen, wenn ein Unternehmen bei Eintreten einer Planänderung, -erfüllung oder kürzung eine Neubewertung der Nettoschuld (des Nettovermögenswerts) aus einem leistungsorientierten Plan vornimmt, und
- die Frage, ob die Macht eines Treuhänders, Leistungen aufzustocken oder einen Plan abzuwickeln, das unbedingte Erstattungsrecht eines Arbeitgebers beeinflusst und daher im Einklang mit IFRIC 14 den Ansatz eines Vermögenswerts beschränkt.

Der Entwurf enthält keinen Zeitpunkt für ein potenzielles Inkrafttreten. Es wird aber vorgeschlagen, dass die Änderungen rückwirkend anzuwenden sein sollten. Die vorzeitige Anwendung soll innerhalb dieses Vorschlagsentwurfs gestattet sein.

5.7 IASB veröffentlicht finale Änderungen am IFRS für KMU

Der IASB hat am 21. Mai 2015 Änderungen an seinem International Financial Reporting Standard für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS für KMU) veröffentlicht. Nachdem der im Jahre 2009 veröffentlichte Standard einer umfassenden Überprüfung unterzogen wurde, finden ausgewählte Änderungen nun Eingang in den Standard. Innerhalb einer Befragung sind zuvor Meinungen der Adressaten eingeholt worden. Bei der Überprüfung der eingegangenen Stellungnahmen im Jahre 2013 wurde festgestellt, dass keine grundlegende Überarbeitung nötig ist. Der Standard soll bspw. künftig das Wahlrecht beinhalten, das Neubewertungsmodell in Bezug auf Sachanlagen zu verwenden. Das fehlende Wahlrecht wurde als das größte Hindernis für die Übernahme des IFRS für KMU in einigen Rechtskreisen identifiziert, da die Verwendung des Neubewertungsmodells in einigen Rechtsgebieten gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die genannten Änderungen treten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, in Kraft. Eine frühere Anwendung ist gestattet.

5.8 IASB schließt Überprüfung nach der Einführung des IFRS 3 ab

Die erste Überprüfung des IFRS 3 Combinations nach der Einführung des Standards wurde bereits im Juli 2013 abgeschlossen. Die Überprüfung des Standards beinhaltete eine kritische Durchsicht wissenschaftlicher Literatur zu dem Thema, Rückmeldungen von Anlegern und anderen Abschlussadressaten und Rückmeldungen von Erstellern, Prüfern und Regulierern. Der IASB ist innerhalb dieser Überprüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die mit dem Standard verfolgten Ziele weitgehend erreicht worden sind. So ergab bspw. die Literaturrecherche, dass die Bilanzierungsvorschriften im Wesentlichen ihre Zielsetzung erfüllen. Es wurden aber auch einige Bereiche identifiziert, zu denen es weitere Untersuchungen geben soll. Insbesondere bei der Bilanzierung des Geschäfts- und Firmenwerts gibt es noch Bedarf zur Überprüfung.

6. BLICKPUNKT: DISCLOSURE INITIA-TIVE - IST WENIGER MEHR?

6.1 Einleitung

Die Finanzberichterstattung eines Unternehmens soll die Bilanzadressaten über die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) eines Unternehmens informieren. Insbesondere bei der Aufstellung der Abschlussbestandteile nach IFRS kostet es den Bilanzierenden viel Mühe sowohl das Rechenwerk als auch den Anhang aufzubereiten. Diesem Aufwand seitens des Bilanzierenden steht der sachverständige Bilanzleser gegenüber. Dieser kann jedoch oftmals die Informationen aus dem Rechenwerk in Verknüpfung mit jenen aus dem Anhang wegen eines information overload nur bedingt zur Entscheidungsfindung heranziehen. Der IASB hat dieses Problem erkannt und widmet sich diesem bereits seit dem Jahre 2011 im Rahmen seines umfassenden Projekts "Disclosure Initiative", welches wiederum aus einzelnen Forschungs- und Umsetzungsprojekten besteht. Zu den Umsetzungsprojekten (implementation projects) gehören im Einzelnen:

- Anpassungen von IAS 1, insb. ergänzende Vorschriften zur Darstellung des Abschlusses (Amendments to IAS 1: Disclosure Initiative);
- Anpassungen von IAS 7 betreffend eine Überleitung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten (ED/2014/6);
- Eine Aufnahme von Ergänzungen zur Unterscheidung zwischen einer Schätzungs- und einer Methodenänderung in IAS 8 sowie Ausführungen in einem *Practice Statement* zur Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

6.2 Problemstellung

Der Anhang nimmt innerhalb der IFRS-Geschäftsberichte, bezogen auf den Gesamtumfang dieser, einen hohen Anteil ein. Zwar steht die Berichterstattung insgesamt nach IAS 1.7 unter dem Wesentlichkeitsgrundsatz, der nach IAS 1.31 auch für den Anhang Berücksichtigung finden soll, dennoch erfüllt der Bilanzierende lieber alle Soll-Angaben ausschweifend, als Gefahr zu laufen, eine Angabe auszulassen. Nicht unbedeutend ist in diesem Zusammenhang wohl

auch die für das EU-Recht derzeit noch geltende, missverständliche Vorschrift, dass eine Angabepflicht nicht ("need not be satisfied") erfüllt werden braucht, wenn eine Information nicht wesentlich ist. Hinter dem Vorgehen des Bilanzierenden steckt somit System: Seine Unsicherheit, welche Angaben nun im unternehmenseigenen Ermessen wesentlich sind, versucht er "Herr zu werden", in dem mehr aufgenommen wird, als vermutlich wesentlich ist. Die Aufnahme unwesentlicher Angaben in den Anhang führt zu keiner Sanktion, während das Weglassen von wesentlichen Informationen Auswirkungen auf den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk haben kann.

6.3 Lösungsansatz

Der IASB bemüht sich aktuell um Lösungsansätze für das ihm bekannte Problem. Der Abschluss des Großprojekts des IASB liegt noch in weiter Ferne, dennoch sind bereits wesentliche Teilschritte in Form der Anpassungen an IAS 1 auf den Weg gebracht worden, die der Standardsetzer als Klarstellung des derzeit geltenden Recht formuliert. Anzuwenden sind die Vorgaben für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2016, eine vorzeitige Anwendung ist gestattet. Es sind keine besonderen Übergangsvorschriften zu beachten (IAS 1.139P). Nachfolgend werden die einzelnen wesentlichen Anpassungen von IAS 1 dargestellt:

- Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist nach erfolgter Klarstellung (IAS 1.BC30B/C) - auf alle Bestandteile des Abschlusses gleichermaßen anzuwenden (IAS 1.31).
- Für alle Abschlussbestandteile gilt in Abhängigkeit der Fakten und Umstände des einzelnen Sachverhalts Information im Ermessen des Bilanzierenden derart disaggregiert darzustellen, dass der Bilanzleser in geeigneter Weise informiert wird.
- Die Formulierung "As a minimum" in der Auflistung der einzelnen (Bilanz-)Gliederungspunkte wird gestrichen (IAS 1.54), Soll-Vorgaben werden somit aufgegeben.
- Zwischensummen im primary statement sind nicht pflichtmäßig darzustellen, sondern stehen unter Vorbehalt eines Informationsmehrwerts (IAS 1.55A). Für die Ergebnisrechnung werden analoge Vorgaben umgesetzt (IAS 1.85-85B).

 Die Pflicht spezifische Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern, wird aufgegeben (IAS 1.119).

Von besonderem Interesse mit Blick auf die derzeitige Praxis des "künstlichen Aufblähens" des Anhangs seitens der Bilanzierenden ist die Vorgabe in IAS 1.30A: Entscheidend für den Standardsetzer ist, dass unwesentliche Informationen in keinem Fall den Aussagegehalt des Anhangs schmälern, d.h. wesentliche Informationen verschleiern dürfen.

6.4 Fazit

Die Anpassungen von IAS 1 stellen einen Meilenstein zur Bekämpfung der aktuellen Situation dar. Der laufenden Verkümmerung des Anhangs, insbesondere durch das "künstliche Aufblähen" des Anhangs ist der Kampf angesagt worden. Mit den als Klarstellung deklarierten Anpassungen an IAS 1 hat beim Standardsetzer eine Einsicht stattgefunden, dass der Bilanzierende in Strukturierung und Gliederung seines Anhangs Freiräume braucht. Ein striktes Abarbeiten von Angabepflichten mithilfe einer (Anhang-)Checkliste ohne Beachtung des großen Ganzen gehört (hoffentlich) bald der Vergangenheit an. Während in Bezug auf das Großprojekt noch kein Ende in Sicht ist, ist mit Sicherheit ein wichtiger Teilerfolg erzielt worden. Insbesondere in Bezug auf den Umfang des Anhangs lässt sich bereits festhalten, dass manchmal weniger doch mehr ist. An den entscheidenden Stellen im Anhang muss in Bezug auf diese Aussage jedoch differenziert werden: Das quantitative Volumen der Finanzberichterstattung lässt sich durch bspw. durch das Wegfall des kopierten Standardtext sicherlich reduzieren. Jedoch muss die Qualität und die Quantität in Bezug auf das Hervorheben der relevanten Geschäftsaktivitäten gewährleistet werden. Informationen über die Geschäftsaktivitäten auf denen das Augenmerk im Unternehmen liegt, müssen im Einklang mit den Anforderungen der Klarstellungen von IAS 1 vielleicht sogar ausgeweitet werden. An einigen Stellen ist weniger oft Mehr, aber bei den Informationen zu bedeutenden Geschäftsaktivitäten sollte nicht gespart werden.

Quellen:

Freiberg in PiR 7/2015

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12 20355 Hamburg Telefon: +49 40 30293-0

Telefax: +49 40 337691 hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1 10787 Rerlin

Telefon: +49 30 885722-0 Telefax: +49 30 8838299

berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20 33602 Bielefeld Telefon: +49 521 52084-0 Telefax: +49 521 52084-84 bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5 53119 Bonn Telefon: +49 228 9849-0 Telefax: +49 228 9849-450

bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128 28195 Bremen Telefon: +49 421 59847-0

Telefax: +49 421 59847-75

bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstr. 7/KAP 27570 Bremerhaven Telefon: +49 471 8993-0 Telefax: +49 471 8993-76 bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218 44141 Dortmund Telefon: +49 231 419040 Telefax: +49 231 4190418 dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2 01099 Dresden Telefon: +49 351 86691-0 Telefax: +49 351 86691-55

dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8 40474 Düsseldorf Telefon: +49 211 1371-0 Telefax: +49 211 1371-120 duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28 99096 Erfurt Telefon: +49 361 3487-0 Telefax: +49 361 3487-19 erfurt@bdo.de

Max-Keith-Straße 66 45136 Essen Telefon: +49 201 87215-0 Telefax: +49 201 87215-800 essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3 24943 Flensburg Telefon: +49 461 90901-0 Telefax: +49 461 90901-1 flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115 60314 Frankfurt am Main Telefon: +49 69 95941-0 Telefax: +49 69 554335 frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b 79098 Freiburg i. Br. Telefon: +49 761 28281-0 Telefax: +49 761 28281-55 freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2 30159 Hannover Telefon: +49 511 33802-0 Telefax: +49 511 33802-40 hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6 34117 Kassel Telefon: +49 561 70767-0 Telefax: +49 561 70767-11 kassel@bdo.de

Dahlmannstraße 1-3 24103 Kiel Telefon: +49 431 51960-0 Telefax: +49 431 51960-40 kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22 50678 Köln Telefon: +49 221 97357-0 Telefax: +49 221 7390395 koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5 04103 Leipzig Telefon: +49 341 9926600 Telefax: +49 341 9926699 leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15 23552 Lübeck Telefon: +49 451 70281-0 Telefax: +49 451 70281-49 luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10 81373 München

Telefon: +49 89 55168-0 Telefax: +49 89 55168-199 muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11 18055 Rostock Telefon: +49 381 493028-0

Telefax: +49 381 493028-28

rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1 70178 Stuttgart Telefon: +49 711 50530-0

Telefax: +49 711 50530-199

stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5 65189 Wiesbaden Telefon: +49 611 99042-0 Telefax: +49 611 99042-99 wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA Boulevard de la Woluwe 60 B-1200 Brüssel · Belgien Telefon: +32-2 778 01 30 Telefax: +32-2 778 01 43 www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum inter-nationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für

piede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätz-lichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezi-

fischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen
keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf ge-stützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg; Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • RA Parwäz Rafiqpoor WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher WP StB Roland Schulz

Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Georg-Glock-Straße 8 40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200 Telefax: +49 211 1371-120

zar@bdo.de

www.bdo.de